

II-~~1718~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 1. SEP. 1987

Zl. 01041/84-Pr. Alb/87

~~777~~ IAB

1987 -09- 03

zu ~~771~~ IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Geyer
und Kollegen Nr. 771/J vom 7. Juli 1987
betreffend Rodungen in Tirol (im Bereich
Krisenau und Schwendt; Gemeinde Schwendt)

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold Gratz

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Geyer und Genossen, Nr. 771/J, betreffend Rodungen in Tirol (im Bereich Krisenau und Schwendt; Gemeinde Schwendt), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die den Gegenstand der Anfrage bildenden Rodungen sind mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 16. April 1986 (Zl. III b 2 - ZH - 317/13) genehmigt worden - die Bewilligung wurde im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens vom Amt der Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz unter Inanspruchnahme der sogenannten Generalkompetenz erteilt. Da es sich bei dem erwähnten Bescheid **n i c h t** um einen in mittelbarer Bundesverwaltung von der Forstbehörde erlassenen, sondern um einen von der Agrarbehörde in einer Angelegenheit der Vollziehung eines Landes-Ausführungsgesetzes (Art. 12 B-VG) erlassenen Bescheid handelt, ist es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, in Verfahren dieser Art einzugreifen. Ich kann daher auf die einzelnen Fragen nicht eingehen, sondern nur aus der Begründung des Bescheides den Sachverhalt wiedergeben:

Zweck der Rodung war vor allem die Trennung von Wald und Weide bzw. die Schaffung von Weideflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen in Hofnähe; zum geringen Teil auch die Schaffung von Bauland. Die

- 2 -

Rodung, Kulturm wandlung und Weidefreistellung sei sowohl im Interesse der Waldwirtschaft als auch im wesentlichen Interesse der Landwirtschaft gelegen. Im durchgeföhrten Grundzusammenlegungsverfahren habe sich nicht nur die M6glichkeit der Beröcksichtigung des 6ffentlichen Interesses und der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft durch eine Neuregelung der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse ergeben, sondern auch der Vorteil, die verbleibenden Waldkomplexe nach forstlichen Gesichtspunkten zu bewirtschaften und zu verjüngen. Das Ausmaß der Rodungen beträgt 13 ha - dem stehen 12,8 ha an Ersatzaufforstungen gegenüber. Im agrarrechtlichen Verfahren - insbesondere auch bei der Festlegung der Ersatzaufforstungsflächen - ist die Bezirksforstinspektion als zuständige Forstbehörde beigezogen gewesen.

Der Bundesminister:

